

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur: Realisierung der Umfahrung Süd»; Rechtsgültigkeit

2025/558

vom 2. Dezember 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 wurden die Unterschriftenlisten zur formulierten Gesetzesinitiative «Zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur: Realisierung der Umfahrung Süd» eingereicht.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120; GpR](#)) wurde mit Verfügung vom 16. September 2025 mit 1'534 gültigen Unterschriften das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Die Verfügung der Landeskanzlei erschien im Amtsblatt vom 18. September 2025.

Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) ist die Initiative formell gültig zustande gekommen. Der Regierungsrat hat gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

1.2. Wortlaut der Initiative

Formulierte Gesetzesinitiative «Zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur: Realisierung der Umfahrung Süd»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehrn.

Das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 (SGS 430) wird wie folgt geändert:

§ 43f Bauprojekt Verbindung der Wirtschaftsräume Liestal und Arlesheim/Reinach mittels südlicher Umfahrungsstrasse

¹ Zur Entlastung von übergrossem Strassenverkehr plant, projektiert und baut der Kanton eine südlich der A2/A3 verlaufende Umfahrung, welche die Wirtschaftsräume Liestal und Arlesheim/Reinach verbindet.

² Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder

nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann. Diese südliche Umfahrung soll so konzipiert werden, dass sie auch für den öffentlichen Verkehr genutzt und an die geplante Umfahrung Allschwil angebunden werden kann.

³ Bei der Anwendung von Gesetzen, die zusätzlich zum Strassengesetz zu beachten sind, ist die Vorgabe der Realisierung der Umfahrung Süd zu beachten.

⁴ Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten durch Investitionskredite sicher. Er kann sich um Bundesbeiträge oder die Kostenübernahme durch den Bund bemühen.

⁵ Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.

⁶ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht.

⁷ § 43f tritt ausser Kraft, sobald der Bau der Umfahrungsstrasse abgeschlossen und diese in Betrieb genommen wurde.

1.3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 102.11; Vo GpR](#)) wurde der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit beauftragt. Er hat mit Bericht vom 25. September 2025 festgestellt, dass die Initiative «Zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur: Realisierung der Umfahrung Süd» die formellen und materiellen Gültigkeitserfordernisse, die an eine formulierte Gesetzesinitiative gestellt werden, erfüllt.

Das Volksbegehr wahrt die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Es ist weder unmöglich noch verstösst es gegen Bundesrecht. Es verstösst auch nicht gegen kantonales Verfassungsrecht, da es ein wichtiges Begehr enthält, das in der Gesetzesform erlassen werden kann, selbst wenn das kantonale Verfassungsrecht keine Verwaltungs- oder Planungsinitiative kennt.

Der Bericht des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat bildet einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Vorlage.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur: Realisierung der Umfahrung Süd» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 25. September 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur: Realisierung der Umfahrung Süd»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur: Realisierung der Umfahrung Süd» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: